



MARKTGEMEINDE ZELL AM ZILLER

A b s c h r i f t

der Formulierung aus der 46. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 21. November 2019, betreffend Beschlußfassung einer Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe für das Gebiet der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Nach eingehender Beratung wird seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller im Rahmen seiner am 21. November 2019 stattgefundenen 46. Sitzung zu Tagesordnungspunkt 4) nachstehend angeführte Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe gefaßt. Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller vom 21. November 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 - Festlegung der Abgabenhöhe

Die Marktgemeinde Zell am Ziller legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200,00 Euro

fest.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Robert Pramstrahler

Gemeinderatsbeschlüsse:

46. Gemeinderatssitzung vom 21.11.2019, Punkt 4);

Kundmachungen:

22.11.2019 bis 09.12.2019;

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen:

Land Tirol, Schreiben vom 11.12.2019, Zahl Gem-G-70940/1/9-2019;

§/Artikel/Anlage	Inkrafttreten	Außerkrafttreten	Kurzinformation
<i>§ 1 bis § 2</i>	<i>01.01.2020</i>		<i>Verordnung über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe</i>